



1. ZEICHENERKLÄRUNG
- DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT GEM. § 9 BBAUG I.V. MIT DER PLANZEICHENVERORDNUNG VON 1981 FOLGENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE UND ZWAR IN ZEICHNUNG UND SCHRIFT.
- 1 a) FÜR DIE FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 9 Abs. 7 BBAUG)
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAUVVO U. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBAUG)
  - BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBAUG U.V. MIT § 23 Abs. 3 BAUVVO)
  - HAUPTFIRSTRICHTUNG ALS EMPFEHLUNG
  - SD, WD SATTELDACH ODER WALMDACH
  - GA GARAGE ODER STELLPLATZ, 5 M ZWINGEND STAUraum, STRASSENSEITIGE EINFAHRT DARF NICHT EINGEFRIEDET WERDEN (§ 9 Abs. 1 ZIFF. 4 BBAUG)
  - II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, DACHNEIGUNG 30 - 50°, MAX. TRAUFGHÖHE = 6,00 M
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL 0,4
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL 0,8
  - FLÄCHEN FÜR DEN FAHRVERKEHR MIT IHREN BREITEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBAUG)
  - WENDEPLATTE
  - SICHTDREIECK, FREIZUHALTEN VON BAUWERKEN, ABLAGERUNGEN SOWIE BEWUCHS ÜBER 0,80 M ÜBER STRASSENHÖHE
  - ZU PFLANZENDE, HOCHWACHSENDE BÄUME, JE 300 QM GRUNDSTÜCKSFÄCHE 1 BAUM
  - Baufreie Zone
- Z.B. AM SCHAFFBERG
- E + 1 BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBAUDE, VORHANDENE FIRSTRICHTUNG
  - 2341 FLURNUMMERN
  - 200- HÖHENLINIEN
- DEN ANTRAGSTELLERN WIRD EMPFOHLEN, GEM. DER EMPFEHLUNG DES FERNMELDEAMTES LEERRÖHRE FÜR TELEFONANSCHLUSS I. D. HÄUSERN VORZUSEHEN.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN
- 2.1 DAS BAUGEbiet WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNgebiet GEM. § 4 BAUVVO FESTGESETZT.
  - 2.2 ALLE DACHFLÄCHEN (AUCH GARAGEN) SIND MIT NATURROTEN ZIEGELN EINZUDECKEN.
  - 2.3 DIE GARAGEN SIND AN DER GEZEICHNETEN STELLE AUSZUFÜHREN UND MIT EINEM SATTELDACH DER DACHNEIGUNG DES WOHNHAUSES ODER FLACHDACH ZU VERSEHEN.
  - 2.4 DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT 800 QM.
  - 2.5 FÜR DAS BAUGEbiet WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
  - 2.6 WOHNGEBAUDE UND GARAGEN SIND IN MASSIVER BAUWEISE HERZUSTELLEN.
  - 2.7 DIE HERSTELLUNG VON DACHGAUBEN IST AB 40° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG. DABEI IST ZU BEACHTEN, DASS VON DEN GIEBELN BZW. ORTGÄNGEN JEWEILS MIND. 3 M DACHFLÄCHE NICHT FÜR DIE NUTZUNG ALS GAUBE HERANGEZOGEN WERDEN DÜRFEN.
  - 2.8 NEBENGEBAUDE FÜR EINE NUTZUNG ALS HOLZLEGE SIND AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ALS SEITLICHE GRENZBEBAUUNG OHNE ABSTANDFLÄCHEN IN MASSIVBAUWEISE ZULÄSSIG. DACHFORM: SATTELDACH, WAHLWEISE PULTDACH, 25 - 30° DACHNEIGUNG, ZIEGELDECKUNG IM GLEICHEN MATERIAL WIE HAUPTGEBAUDE. GRÖSSE: OBERBAUTE FLÄCHE MAX. 15 QM, TRAUFGHÖHE MAX. 2,80 M. DER ABSTAND ZUR RÜCKWÄRTIGEN GRENZE MUSS MIND. 5,00 M BETRAGEN. ZUR STRASSE DÜRFEN DIE NEBENGEBAUDE NICHT VOR DER HAUSFLUCHT DES HAUPTGEBAUDES ANGEORDNET SEIN. DIE DER SEITLICHEN NACHBARGRENZE ABGEWANDTE SEITE DES NEBENGEBAUDES KANN MIT HOLZ VERKLEIDET WERDEN. WIRD DAS NEBENGEBAUDE INSGESAMT IN EINER HOLZKONSTRUKTION ERRICHTET, SO MUSS DER SEITLICHE GRENZABSTAND MIND. 5,00 M BETRAGEN.
  - 2.9 EINFRIEDUNGEN AN STRASSEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,10 M ÜBER GEHSTEIGERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. IN DER REGEL SOLLEN LEBENDE HECKEN, HOLZZÄUNE UND ÄHNLICHES SOCKELLOS VORGESEHEN WERDEN, GARTENTÜRCHEN U. GARTENTORE DÜRFEN NICHT IN DEN STRASSENRAUM BZW. GEHSTEIGRAUM AUFSCHLAGEN. DIE VERWENDUNG VON GRELLFARBIGEN KUNSTSTOFFPLATTEN FÜR DIE VERKLEIDUNG VON BALKONGELÄNDERN, ZÄUNEN, FÜR DIE OBERDACHUNGEN U. DERGLEICHEN IST UNTERSAGT. DIE ART DER AUSFÜHRUNG DER STRASSENSEITIGEN EINFRIEDUNG IST INNERHALB EINES STRASSENZUGES JEWEILS AUF DER EINEN STRASSENSEITE AUF EINANDER ABZUSTIMMEN. DIE VERWENDUNG VON MASCHENDRAHT FÜR DIE STRASSENSEITIGE EINFRIEDUNG IST UNZULÄSSIG, SEITLICHE EINFRIEDUNGEN AUS MASCHENDRAHT SIND ZU HINTERPFLANZEN.
  - 2.10 DIE GEBÄUDE SIND UNMITTELBAR NACH ABSCHLUSS DER BAUARBEITEN ZU VERPUTZEN U. MIT EINEM GEDECKTEN, DER LANDSCHAFT ANGEPASTEN FARBANSTRICH ZU VERSEHEN.
  - 2.11 DIE HÖHENMÄSSIGE EINFÜGUNG DER GEBÄUDE IN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE ODER DIE GESTALTUNG DES BAUVORHABENS ERFORDERLICHEN GELÄNDEVERÄNDERUNGEN SIND IN DEN BAUVORLAGEN DURCH GEMESSENE AUF AMTL. HÖHEN BEZOGENE PROFILE DARZUSTELLEN. STÜTZMAUERN INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND NUR BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M ZULÄSSIG.
  - 2.12 KNIESTÖCKE SIND BIS 25 CM ZULÄSSIG. DAS IST DAS MASS ZWISCHEN OBERKANTE DACHDECKE UND UNTERKANTE SPARRN AN DER AUSSENWAND GEMESSEN.

„FRÖHLINGSSTRASSE“

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG  
STADTT EIL UNTERERTHAL M. 1:1000

DIE STADT HAMMELBURG HAT IN DER SITZUNG VOM ... 16.8.82, DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT (§ 2 Abs. 1 BBAUG).

HAMMELBURG, DEN ... 20.8.82 ...  
GEZ. FELL (F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 A Abs. 6 BBAUG VOM ... 15.3.83, BIS ... 15.4.83, BEI DER STADTVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

HAMMELBURG, DEN ... 18.4.83 ...  
GEZ. FELL (F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES LANDRATSAMTES:  
DAS LANDRATSAMT BAD KISSINGEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHIED VOM 31.08.1983 NR. 400 - 610 GEM. §§ 11, 147 Abs. 3 BBAUG I.V.M. § 2 DER VO VOM 06. JULI 1982 (GVBL. S. 450) GENEHMIGT.  
BAD KISSINGEN DEN 31.08.1983  
LANDRATSAMT  
I. A. GEZ. FLEISCHER, ORR

DIE STADT HAMMELBURG HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM ... 16.5.83 ... DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HAMMELBURG, DEN ... 18.5.83 ...  
GEZ. FELL (F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST AM ... 24.9.83 ... IM AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD KISSINGEN BEKANNTGEMACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS, DASS DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS, II. STOCK, ZIMMER-NR. 24, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN AUFLIET (§ 12 SATZ 1 BBAUG).

MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN GEM. § 12 SATZ 3 BBAUG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

HAMMELBURG, DEN ... 26.9.83 ...  
GEZ. FELL (F E L L)  
1. BÜRGERMEISTER

STADT HAMMELBURG, 15.11.1982  
- STÄDT. BAUABTEILUNG -  
GEZ. WEIBEL (WEIBEL)  
TECHN.-ÖBERAMTSRAT

UT-6pl-9A  
„FRÖHLINGSSTRASSE“ - ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN STADT HAMMELBURG  
STADTT EIL UNTERERTHAL M : 1:1000

DER ÄNDERUNGSENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES „FRÖHLINGSSTRASSE“ WURDE MIT BEGRÜNDUNG DEN EIGENTÜMERN DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, DEM LANDRATSAMT BAD KISSINGEN UND DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT SCHWEINFURT, AM 17.11.1986, ZUR STELLUNGSNAME VORGELEGT.

HAMMELBURG, DEN 18.11.1986  
Geizler  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

DER STADTRAT HAT MIT BESCHLUSS VOM 16.03.1987 DIE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES WIE FOLGT GEÄNDERT:  
DER IM WESTLICHEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGENDE GRABEN WIRD AUS DEM UMGRIFF DES BEBAUUNGSPLANES HERAUSGENOMMEN. DIE GRUNDSTÜCKS- UND BAUGRENZEN DER ANLIEGENDEN BAUPLÄTZE SIND ENTSPRECHEND ANZUPASSEN. DIE FESTSETZUNG EINES ZU ERHALTENDEN BAUMES (BIRNE) ENTFÄLLT, DAFÜR SOLL EIN HOCHWACHSENDE BAUM ANGEPLANTZT WERDEN.

HAMMELBURG, DEN 17.03.1987  
Geizler  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

DIE ÄNDERUNG WURDE AM 23.03.1987 BEKANNTGEGEBEN UND IST SOMIT RECHTSVERBINDLICH.

HAMMELBURG, DEN 23.03.1987  
Geizler  
(HARTUNG)  
1. BÜRGERMEISTER

GEÄNDERT: 11.11.1986

STADT HAMMELBURG  
STÄDT. BAUABTEILUNG  
Geizler  
(WEIBEL)  
TECHN. ÖBERAMTSRAT